

1585 116E

MB - 6400.40/387/1

STADT LOMMATZSCH

Posteingang, 11. FEB. 2016

- 9. Feb. 2016



Am Markt 1 / Rathaus – 01623 Lommatzsch
Postfach 133 – 01621 Lommatzsch

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
z.Hd. Frau Staatsministerin Brunhild Kurth
PF 100910

01079 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Telefon, Name (03 52 41) 5 40 – 41
Frau Dr. Maaß
E-Mail
anita.maass@lommatzsch.de
Datum
3. Februar 2016

Anhörung zur Schulgesetznovelle

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,

vielen Dank für die Eröffnung des Bürgerdialogs zum neuen Schulgesetzentwurf. Es ist schön, dass Sie hierfür Gesprächstermine in Schulen festgelegt haben. Schade ist nur, dass kein einziger Termin im ländlichen Raum stattfinden wird und auch die Schulträger nicht explizit zum Dialog eingeladen werden. Da aber die Städte und Gemeinden maßgeblich in ihren Kommunen für die Weiterentwicklung der Schulen und ihre nötige Sachausstattung sorgen sollen, sind Sie sicher auch an unserer Meinung direkt interessiert.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen nachfolgend die Hinweise der Stadt Lommatzsch übermitteln, zu den Paragraphen, die für uns von maßgeblicher Bedeutung sind. Ich gehe davon aus, dass meine Anmerkungen für Gemeinden mit Schulen im ländlichen Raum verallgemeinerbar sind.

Zur Stabilisierung/Sicherung der Schulen im ländlichen Raum.

1. § 4 a Abs. 1, Nr. 2:

Neu: „an Oberschulen 20 Schüler je Klasse“

= Diese Neuformulierung ist m.E. sogar schärfer als ursprünglich vorgesehen und manifestiert die Mindestschülerzahlen für Oberschulen auf 40 Kinder für die Eingangsklasse.

2. § 4a Abs. 2: „In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet.“

Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Schularten und Förderschultypen in einzelnen Unterrichtsfächern oder Organisationsformen sowie für die inklusive Unterrichtung geringere Klassenobergrenzen festzulegen. Bei einer Unterrichtung in Gruppen und Kursen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

= Diese Regelung manifestiert erneut die bisherige Praxis des Klassenteilers bei 28. In Verbindung mit dem § 4c löst sich kein Problem, da geringere Schülerzahlen für die Klassenbildung

Stadt Lommatzsch
Am Markt 1
01623 Lommatzsch

Telefon
(03 52 41) 540 - 41

Fax
(03 52 41) 5 40 - 17
(03 52 41) 5 40 - 19

Sparkasse Meißen
Konto 310 001 4005
BLZ 850 550 00
IBAN DE57 8505 5000 3100 0140 05
BIC SOLADES1MEI

Internet: www.lommatzsch.de



2122

2122

nur für Schultypen per Verordnung festgelegt werden können. Diese Handhabung belegt auch die Formulierung des Abs. 4

Die Ausnahmeregelungen des § 4a Abs. 5 standen zwar bisher auch schon im Gesetz, ließen sich aber für die Gemeinden infolge der praktizierten Rechtsprechung nicht einklagen.

2122

3. **§ 4b neu:** „Abweichend von § 4a Absatz 3 können im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren bestehende Oberschulen einzügig fortgeführt werden. In diesem Fall beträgt abweichend von § 4a Absatz 1 Nummer 2 die Mindestschülerzahl 25 Schüler für die Klassenstufe 5.“

= Diese Neuformulierung überträgt das Moratorium für die Schulen im ländlichen Raum ins Schulgesetz. Mit Blick auf den § 4a Abs. 2 und in Verbindung mit der gewünschten Inklusion gemäß § 4c ergibt sich aber nach wie vor das praktische Problem des Klassenteilers.

Zur Erklärung: Wenn – wie im vergangenen Jahr in Lommatzsch ursprünglich geschehen – es nur 36 Anmeldungen für die 5. Klasse gibt, davon aber 3 behinderte Kinder, erreicht gemäß Schulgesetz § 4a die Schule erneut die Mindestschülerzahl nicht. Gemäß § 4c darf sie jedoch einzügig fortgeführt werden. Die Klassenobergrenze bleibt bei 28, d.h. 8 Kinder müssten „umgeleitet werden“. Gemäß Schulintegrationsverordnung § 3 Abs. 2 lag der Klassenteiler für integrative Beschulung bei 25 Kindern. Vom Kultusministerium wurde dieser allerdings nur bei Erreichen der Mindestschülerzahl von 40 angewandt. Die Stadt Lommatzsch schaffte letztlich mit großem Aufwand 40 Anmeldungen noch, wodurch wir das Problem lösen konnten. Für Zukunft besteht für Schulen im ländlichen Raum jedoch diesbezüglich Handlungsbedarf.

Bei der aktuellen Formulierung im Schulgesetzentwurf wird sich aber leider an der Praxis der obersten Schulaufsichtsbehörde nichts ändern. Das bedeutet für alle Schulen im ländlichen Raum, bei o.g. Beispielfall, Schüler abweisen zu müssen. Dies schwächt jedoch damit nachweislich das Interesse der Eltern an der Schule. Die Geschwisterkinder von „umgeleiteten“ Schülern werden infolge dessen auch gleich an der anderen Schule angemeldet. Im schlimmsten Fall wäre auch eine integrative Betreuung mit 28 Kindern aufgrund der räumlichen Anforderungen z.B. Sitzplatzbedarf für einen Alltagsbegleiter oder Platz für den Rollstuhl nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang bitte ich dringend, für eine Nachbesserung des § 4b ohne starre Obergrenze für die Bildung von zwei Klassen politisch zu werben. Ein Abweisen der Schüler im ländlichen Raum mit den damit verbundenen Schulwegen hätte den „langsamen Tod“ der betroffenen Schule zur Folge. In diesem Zusammenhang besteht bei einer nur einzügig geführten Schule mit Blick auf die §§ 21 Abs. 3 i.V. m. § 23 a Abs. 5 und i.V.m. § 24 Abs. 2 gesehen stets die Gefahr, dass ein „öffentliches Bedürfnis“ nicht mehr besteht. Die Schließung ist durch die oberste Schulaufsichtsbehörde möglich. Der Träger muss nur gehört werden.

Ich kann nur mit aller Dringlichkeit davor warnen, der bestehenden Formulierung des Entwurfes zuzustimmen. Zugleich bitte ich Sie, mit dem Schulgesetz tatsächlich den Schulen und Schulträgern im ländlichen Raum zu helfen. Ansonsten wäre dies mit dem § 4b nur scheinbar positiv für den ländlichen Raum, denn die übrigen Formulierungen hebeln – wie eben ausgeführt – diesen Willen zum Schulerhalt wieder aus.

Zur Lehr- und Lernmittelfreiheit:

2/22

Hierzu ist anzumerken, dass der § 23 Abs. 5 i. V. m. § 38 Abs. 2 bis 4 die Lernmittelfreiheit regeln. Anders als im Positionspapier des SSG gefordert, bleibt die Aufgabe der Bereitstellung der Lernmittel allerdings bei den Schulträgern. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen als Ersteller der Lehrpläne und dem kommunalen Schulträgern als alleiniger Sachkostenträger bleibt somit bestehen. Zwar könnte im Wege der Verordnung ein Negativkatalog festgelegt werden, für Dinge, die nicht in die Lernmittelfreiheit fallen. Aber ebenso werden im Wege der Verordnung auch die Anforderungen an die technische Ausstattung von Geräten geregelt. Erfahrungsgemäß gehen die Anforderungen stets nach oben, sind folglich auch mit höheren Kosten für die Sachkostenträger verbunden. Ausschlüsse sind dagegen vor dem Hintergrund der Sächsischen Verfassung eher schwer regelbar. Zudem liegt dadurch auch keine Aufgabenübertragung oder -erweiterung im Sinne von Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vor.

Vor diesem Hintergrund bitte ich noch einmal eindringlich darum, die Kosten für die Erstattung der Lernmittel dem Freistaat zu übertragen. Eine Verbesserung der Sachausstattung für Schüler und deren Finanzierbarkeit funktioniert nur, wenn derjenige der „bestellt“ (Lehrplanträger) auch „bezahlt“. Im Gegensatz könnte der Schülernebenansatz im FAG bei den Kommunen verringert werden.

Sollte es tatsächlich keine Kompromissbereitschaft geben, bitte ich Sie beim Finanzminister, im Rahmen der FAG-Verhandlungen, für eine neue Lernmittelpauschale aus Mitteln des Landes zu werben. Ansonsten sind die Kommunen nicht mehr in der Lage, die Qualität der Lernmittel zu verbessern. Die Einführung neuer Computertechnik oder gar die Tablet-PC's werden die Kommunen deutlich finanziell überfordern.

Zur Zusammenarbeit Grundschule und Hort

4/42,43

Das neue Schulgesetz regelt im § 5 Abs. 5 S. 2 die Zusammenarbeit von Grundschule und Hort, allerdings nur halbherzig. Eine enge Verzahnung des Bildungskonzeptes zwischen Kultus- und Sozialministerium ist offenbar nicht gewünscht. Das ist schade, geht es doch schließlich um eine ganzheitliche Bildung und Erziehung unserer Kinder.

Zur Inklusion

4/41

§ 4c Abs. 2 regelt die inklusive Betreuung von Kindern. „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Leider sind die Aussagen derart allgemein gefasst, dass in der Regel dem Elternwunsch entsprochen werden wird. So wie es derzeit z.B. bei Grund- und Oberschulen bereits gehandhabt wird. Die „organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zum individuellen Förderbedarf des Schülers und die Nichtbeeinträchtigung der übrigen Schüler wird ganz sicher keine angemessene Stellung erhalten. Denn andernfalls wäre es unabdingbar auch für Grund- und Oberschulen unter § 40 Abs. 1, auch das notwendige pädagogische und sozialpädagogische Personal durch den Freistaat vorzuhalten. Entsprechend des Schulgesetzes – so lese ich es – bekommen die Grund- und Oberschulen die Aufgabe der Inklusion, aber nicht die Rahmenbedingungen. Ob und wie die Einführung von Förderzentren gemäß § 13 Abs. 8 die Schulen bei der Einführung der Inklusion unterstützen können, bleibt abzuwarten.

Sehr geehrte Frau Kurth, ich bitte Sie, insbesondere meine Anmerkungen zu § 4b in Ihre Abwägungsentscheidung des Schulgesetzes einfließen zu lassen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Maaß
 Dr. Anita Maaß
 Bürgermeisterin

11. FEB. 2016
 3-Neu

10. Feb. 16
 i.U.
 10102

SMK									
Büro der Staatsministerin									
S	St	Sts	2	I	II	III	IV	P/Ö	MB
08. Feb. 2016								Termin:	
Frau Ministerin bittet um:									
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme/Verbleib				<input type="checkbox"/>	vor/nach Abgang zur Kenntnis			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme für Stm/in				<input type="checkbox"/>	Ueberdichtung über das Verantassete			
<input type="checkbox"/>	Antwortentwurf für Stm/in				<input type="checkbox"/>	Rücksprache			
<input type="checkbox"/>	Mienfertigung an				<input type="checkbox"/>	Terminvorbereitung			
<input checked="" type="checkbox"/>	Freigang eigener Zuständigkeits				<input type="checkbox"/>	Teilnahme			

31 200

m/z/n

Handwritten symbol

↳ R d. Anhangsverfahren
 + publ. Sitzung | 10/2 | 19.02.

Handwritten symbol

20 1512

- 1) Dell Scan an
 - AL2, RL 22
 - AL4, RL 41, 42, 42
 2.k.

2) Frau Weipert, Gitta Kurzy RL 31 - Antwortverfahren (s. Hloncal CMJ)

3) Fr. Dr. Lick, H. Hloncal, Fr. Weipert, G.R. ab 1.3.16